



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
23

Ausgegeben:
Heek, den 28.12.2017

Nr.
15/2017

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	20.12.2017	Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirks Münster Hier: Auslegung der Planunterlagen	2-5
2	21.12.2017	22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Winkelsöring	6
3	21.12.2017	Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Heek vom 21. Dezember 2017	7-9
4	21.12.2017	Neufassung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek	10-15
5	21.12.2017	5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005	16
6	21.12.2017	11. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.1978	17
7	21.12.2017	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung nebst Anlagen der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2018	18
8	21.12.2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2016	19-20

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28. November 2017 – Az.: 25.05.01.01-03/16 – ist der Plan für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gemäß § 43 Satz 1 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 09. Januar 2018 bis zum 22. Januar 2018 einschließlich

bei folgender Stadt/folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Gronau**, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- **Gemeinde Heek**, Zimmer 007, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek,

montags bis mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- **Gemeinde Legden**, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,

montags bis freitags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Gescher**, Rathaus, Zimmer 205, Marktplatz 1, 48712 Gescher,

montags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	bis 18:00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Südlohn**, Zimmer 1.7., Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn

montags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Reken**, Bauamt, Zimmer 201, Kirchstraße 14, 48734 Reken

montags bis freitags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 Satz 7 EnWG, § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Energie*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG.NRW.).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, für

- den Neubau und den Betrieb der rd. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Stadt Gronau und der Gemeinden Heek und Legden
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Gescher sowie der Gemeinden Reken und Südlohn

wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen und wurde der Open Grid Europe GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine

Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

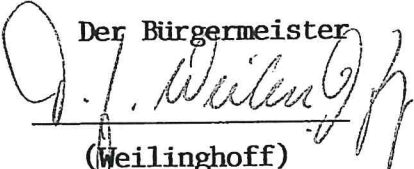
**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Bürgermeister

(Weilinghoff)

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Winkelsöring gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Nienborg, Flur 24, Flurstück 699 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

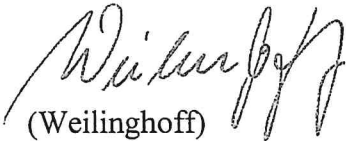
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 21.12.2017

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Heek vom 21. Dezember 2017

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige, Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

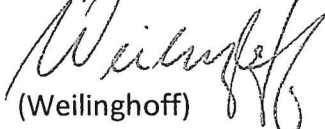
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 beschlossene Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Heek wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 21. Dezember 2017


(Weilinghoff)
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der
Gemeinde Heek

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Eheschließung	
1.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00 €
1.1.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	99,00 €
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
2	Namensrechtliche Erklärungen	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	21,00 €
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00 €
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 - 36 PStG	99,00 €
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	50,00 €
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregistern auf Sicherheitspapier	12,00 €
3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG auf Sicherheitspapier	12,00 €
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 3.5 auf Sicherheitspapier	6,00 €
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 €
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 - 99,00 €
3.10	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	125,00 €

Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 20.12.2017 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Gemeinde Heek werden für die Unterhaltung der nach § 2 LWG NRW bezeichneten fließenden "sonstigen Gewässer" durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge (C-Beiträge) auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet Heek:

- a) Mittleres Dinkelgebiet
- b) Mittleres Aagebiet
- c) Goorbach
- d) Unteres Dinkelgebiet
- e) Hornerbach

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenvirtschaft wahrnehmen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben ein eigenes Satzungsrecht, mit dem sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben können.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),

- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Gemeinde Heek legt die Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

§ 3

Erschwerer

(1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z. B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände belasten nach dem Verursachungsprinzip die Erschwerer eigenständig mit den Erschwerniskosten der Gewässerunterhaltung.

§ 4

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässernetz des Verbandsgebietes in direkter oder indirekter Weise erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer bzw. zum Gewässernetz kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes der Verbandsgebiete.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde Heek anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu **90 %** auf die versiegelten Flächen und zu **10 %** auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf die Grundstücke der einzelnen Wasser- und Bodenverbandsgebiete befinden.

(2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Rasenfugensteinen, Schotter oder ähnliche Materialien.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Gemeinde Heek ermittelt zum Einen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen und zum Anderen anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die Erhebungsdaten, welche sich aus den versiegelten und den übrigen (unversiegelten) Flächen ergeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Heek die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige (unversiegelte) Fläche von der Gemeinde Heek geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändern sich die Grundstücksgröße, die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde Heek anzuzeigen. Abs. 4 Satz 2 ff. gelten entsprechend.

§ 6 Gebührensatz

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar:

für versiegelte Flächen im Einzugsbereich
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	2,10 €
Mittleres Aagebiet	8,90 €
Goorbach	8,00 €
Unteres Dinkelgebiet	17,67 €
Hornerbach	10,38 €

für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	0,02 €
Mittleres Aagebiet	0,03 €
Goorbach	0,10 €
Unteres Dinkelgebiet	0,02 €
Hornerbach	0,03 €

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Hunde- und der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.

(4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigen.

(5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden gemeindlichen Abgaben fällig werden.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 8

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde Heek mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heek über die Umlage des Aufwandes für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 14. Dezember 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 21.12.2017


(Weilinghoff)
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung vom 21.12.2017
zur Gebührensatzung vom 18.12.2008
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek
vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,27 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

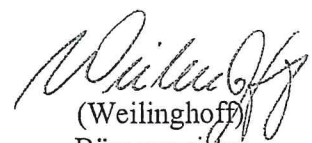
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005 wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 21.12.2017


(Weilinghoff)
Bürgermeister

- 17 -
11. Änderungssatzung vom 21.12.2017
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur
Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
über die Abgabe von Wasser vom 09. 10. 1978

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 09. Oktober 1978 hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Grundgebühr beträgt bei Wassermessern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³	4,50 €/Monat
bis 10 m ³	6,30 €/Monat
bis 20 m ³	8,30 €/Monat
über 20 m ³	11,40 €/Monat.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,41 € je m³.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

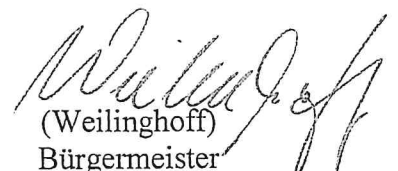
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09. 10. 1978 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 21.12.2017


(Weilinghoff)
Bürgermeister

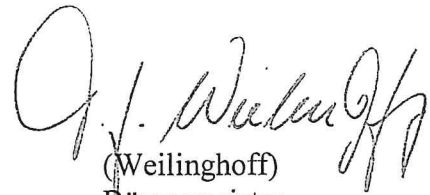
Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2018 liegt ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, während der Dienststunden öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf dieser Haushaltssatzung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Heek in öffentlicher Sitzung.

48619 Heek, den 21.12.2017


(Weilinghoff)
Bürgermeister

**Gemeinde Heek
Der Bürgermeister**



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2016**

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 der GO ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss wurde am 06.10.2017 durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Heek hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 29.11.2017 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 der GO erteilt. Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Heek stellt gem. § 96 Ab. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2016 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.
2. Der Rat der Gemeinde Heek beschließt, einen Betrag in Höhe von 20.127,92 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
3. Der Rat der Gemeinde Heek beschließt, eine Erhöhung des Eigenkapitals im Bereich der Finanzanlagen in Höhe von 253,41 €.

Die (Kurz-)Bilanz auf den 31.12.2016 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2016 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2016

Aktivseite

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenst.	60.887,91 €
1.2 Sachanlagen	59.227.001,45 €
1.3 Finanzanlagen	9.286.392,33 €
	<u>68.574.281,69 €</u>
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	6.060.127,61 €
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.147.420,79 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	4.262.904,59 €
	<u>11.470.452,99 €</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	517.318,06 €

Bilanzsumme

80.562.052,74 €

Passivseite

1. Eigenkapital	24.580.192,36 €
2. Sonderposten	40.872.160,73 €
3. Rückstellungen	5.850.790,87 €
4. Verbindlichkeiten	9.201.776,78 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	57.132,00 €

Bilanzsumme

80.562.052,74 €

2. Ergebnisrechnung 2016

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016
+ Ordentliche Erträge	15.063.482,31 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>14.964.519,70 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	98.962,61 €
+ Finanzergebnis	-62.619,26 €
= Ordentliches Ergebnis	36.343,35 €
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>-16.215,43 €</u>
= Jahresergebnis	<u>20.127,92 €</u>

3. Finanzrechnung 2016

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.535.697,15 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>13.402.355,52 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	133.341,63 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.331.482,98 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-3.940.939,76 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	390.543,22 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>325.989,73 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	849.874,58 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.413.030,01 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>0,00 €</u>
= Liquide Mittel	<u>4.262.904,59 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2016 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2017) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 107, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar.

Heek, den 21.12.2017


(Franz Josef Weilinghoff)
Bürgermeister